

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Breitenausbildung

1. Geltungsbereich und Gerichtsstand

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Ausbildungsangebote des DRK-Kreisverbandes Rastatt e.V. im Bereich Breitenausbildung. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Teilnehmerverhältnis ist Rastatt.

2. Anmeldung

Die Anmeldung für Lehrgänge, die öffentlich ausgeschrieben sind, erfolgt mündlich, telefonisch oder schriftlich per Internet, Fax oder Post. Sowohl bei der mündlichen als auch der schriftlichen Anmeldung wird grundsätzlich auf diese über Internet zugänglichen AGB hingewiesen, die Bestandteile der Teilnahmevereinbarung sind. Die Anmeldung ist verbindlich. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Eine Anmeldebestätigung erfolgt auf Wunsch, ausgenommen bei Gruppenanmeldungen oder bei Anmeldung über Internet. Veranstaltungen für eine geschlossene Gruppe werden individuell vereinbart. Für alle Veranstaltungen ist der jeweilige Anmeldeschluss drei Arbeitstage vor Schulungsbeginn.

3. Zahlungsbedingungen

Das Entgelt für den Lehrgang ist spätestens bei Lehrgangsbeginn in bar zu entrichten, falls keine Rechnungsstellung vereinbart wurde. Soll das Entgelt von Dritten (z.B. Berufsgenossenschaft) gezahlt werden, haftet der Teilnehmer/Arbeitgeber als Gesamtschuldner. Die Abrechnung mit der Berufsgenossenschaft/Unfallkasse erfolgt unmittelbar durch den Kreisverband, wenn eine Kostenzusage oder eine gleichwertige Erklärung des Unfallversicherungsträgers vorgelegt wird. Das zur Abrechnung mit der Berufsgenossenschaft erforderliche Abrechnungsformular ist zum Lehrgang vom Betrieb im Original ausgefüllt und unterschrieben mitzubringen. Die

Unterschrift der Teilnehmer des Betriebes erfolgt während des Lehrgangs. Das Anmeldeformular muss vor Kursbeginn bei der zuständigen Berufsgenossenschaft/Unfallkasse eingereicht werden. Sollte die Berufsgenossenschaft bei durchgeführten Schulungen eine Zahlung für einzelne Mitarbeiter/Innen ablehnen oder nur anteilige Beträge übernehmen, müssen die anfallenden (Rest-)Kosten durch den Auftraggeber getragen werden. Die Mindestteilnehmerzahl für geschlossene Gruppen sind 12 Personen. Bei nicht Erreichen dieser Mindestteilnehmerzahl, ist der Betrieb zur Zahlung der anfallenden Differenz verpflichtet.

4. Rücktritt und Kündigung

Bis zu 3 Tage vor Beginn der Veranstaltung kann der Teilnehmer / Arbeitgeber ohne Angaben von Gründen vom Vertrag zurücktreten. Die Abmeldung muss in schriftlicher Form per E-Mail erfolgen. Bei einem Rücktritt vom Vertrag aus wichtigem Grund nach Ablauf der Frist bleibt der Teilnehmer/Arbeitgeber zum Ersatz von 100 % des vereinbarten Entgelts verpflichtet. Der Teilnehmer/Arbeitgeber hat aber die Möglichkeit, einen Ersatzteilnehmer zu benennen.

5. Absage durch Veranstalter

Der DRK-Kreisverband Rastatt e.V. kann bei Nichterreichen der erforderlichen Mindestteilnehmerzahl, kurzfristiger Erkrankung des Dozenten oder einem anderen wichtigen Grund den Lehrgang absagen und einen Ersatztermin anbieten. Bereits vom Teilnehmer oder einem Dritten geleistete Zahlungen werden in diesem Fall zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche an den DRK-Kreisverband Rastatt e.V. bestehen nicht.

6. Änderungen

Ein Wechsel des Dozenten oder Änderungen im Veranstaltungsablauf berechtigen nicht zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Minderung des Entgelts.

7. Datenschutz

Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten zur Lehrgangsabwicklung, zu statistischen Zwecken und für spätere Teilnehmerinformationen (z. B. zum Nachweis seiner Lehrgangsteilnahme) gespeichert werden. Er ist damit einverstanden, dass sein Name und seine Adresse in einer Teilnehmerliste, die den Lehrgangsteilnehmern zur Verfügung gestellt wird, aufgenommen werden. Die Teilnehmer verpflichten sich, jegliche Nutzung und Weitergabe, der Ihnen im Rahmen des Kurses bekanntwerdenden Daten anderer Teilnehmer, zu unterlassen.

8. Schlussbestimmung

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, berührt dies nicht den Vertrag im Übrigen. An ihre Stelle treten gemäß § 306 BGB die gesetzlichen Vorschriften.

Stand: 24. August 2025